

BVI¹-Position zum Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Aktenzeichen: III A 2 3505-33 343/2020)

Zu Beginn der Pandemie hatte der Gesetzgeber sehr kurzfristig Erleichterungen u.a. im Aktienrecht zur Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen eingeführt. Mit dem Entwurf einer Rechtsverordnung will das BMJV diese Erleichterungen auf Grundlage der Ermächtigung des § 8 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht bis zum 31. Dezember 2021 unverändert verlängern.

Wir erkennen an, dass aufgrund der Einschränkungen für Versammlungen Handlungsbedarf besteht, um Rechtssicherheit zu schaffen und die Handlungsfähigkeit von Aktiengesellschaften auch in der kommenden Hauptversammlungssaison zu gewährleisten. Dies liegt grundsätzlich auch im Interesse der Aktionäre und damit auch der Kapitalverwaltungsgesellschaften, die dazu verpflichtet sind, die Aktionärsrechte ihrer Anleger treuhänderisch wahrzunehmen.

Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass diese Aktionärsrechte durch die gesetzgeberischen Maßnahmen massiv beschnitten wurden und Hauptversammlungen als oberste Kontrollorgane und beschlussfassende Gremien der Aktionäre an Schlagkraft verloren haben. Dies hat in der vergangenen Hauptversammlungssaison dazu geführt, dass u.a. aufgrund der Einschränkung von Frage- und Auskunftsrechten und dem faktischen Wegfall von Antragsrechten der Dialog und die Interaktion zwischen Aktiengesellschaften und Aktionären in weiten Teilen praktisch nicht stattfinden und die wichtige Rolle der Aktionäre als Korrektiv für das unternehmerische Handeln nicht effektiv ausgeübt werden konnte.

Die sofortige und weitestgehende Wiederherstellung der Aktionärsrechte ist aber gerade mit Blick auf die kommende Hauptversammlungssaison von Bedeutung. In vielen Unternehmen wird es nicht nur um Fragen der wirtschaftlichen Krisenbewältigung mit teils existenzieller Bedeutung gehen, sondern werden erstmals aufgrund der Bestimmungen von ARUG II auch deren Vergütungssysteme zur Abstimmung stehen. Nicht zuletzt machen Beispiele wie z.B. der Wirecard AG, Rocket Internet AG oder der Grenke AG deutlich, wie wichtig es ist, die Ausübung der den Hauptversammlungen gesetzlich zugewiesenen Kontrollfunktionen zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir zwar den Hinweis des BMJV in der Begründung des Verordnungsentwurfs, dass Unternehmen 2021 keinesfalls zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen gezwungen seien, sondern wieder zu Präsenzveranstaltung zurückkehren oder hybride Formate wählen könnten, wenn größere Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Pandemielage wieder möglich

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 23 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



sein sollten. Dies gilt ebenso für den Hinweis an die Unternehmen, bei der Gestaltung des Fragerechts der Aktionäre als zentrales Element der Hauptversammlungsdebatte möglichst aktionärsfreundlich zu verfahren.

Diese Hinweise des BMJV gewährleisteten jedoch keineswegs, dass Unternehmen bei einer Verbesserung der Pandemielage in 2021 auch tatsächlich wieder zum aktienrechtlichen Normalzustand einer Präsenzhauptversammlung zurückkehren werden, selbst wenn sie es könnten. Sie stellen ebenso wenig sicher, dass sie aktionärsfreundlich und auch einheitlich mit den Fragen der Aktionäre umgehen, d.h. zu deren Gunsten von der Zwei-Tage-Frist abweichen, ggfs. auch bis in die Hauptversammlung hinein, und dass sie möglichst viele Fragen beantworten werden.

Wir halten es deshalb für inakzeptabel, dass das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, insbesondere Art. 2 § 1 in der derzeitigen Fassung, bis zum 31. Dezember 2021 unverändert fortgelten soll. Vielmehr fordern wir – wie auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen – eine schrittweise Rückkehr zur Normalität und die weitestgehende Wiederherstellung von Aktionärsrechten durch eine Nachbesserung des Gesetzes in zentralen Punkten. Das verbleibende Zeitfenster hierfür ist anders als zu Beginn der Corona-Krise auch noch ausreichend bemessen und böte dem BMJV die Chance, mit einem entsprechenden Gesetzesentwurf die Maßnahmen zu Lasten der Aktionärsrechte noch sach- und interessengerecht zu adjustieren.

Im Einzelnen:

- Das **Auskunftsrecht** gemäß § 131 AktG sollte für registrierte Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung vollumfänglich wiederhergestellt werden.
- Im Fall der Beibehaltung der aktuellen auskunftsrechtlichen Beschränkungen für Aktionäre muss jedenfalls die effektive Ausübung des in Art. 2 § 1 Abs. 2 a. E. normierten Fragerechts der Aktionäre wie folgt verbessert bzw. gewährleistet werden:
 - **Redebeiträge von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern** müssen in einem zeitlich angemessenen Rahmen vor der Hauptversammlung veröffentlicht werden (im Fall der Beibehaltung von Einreichungsfristen für Fragen in einem zeitlich angemessenen Rahmen vor Ablauf dieser Einreichungsfristen),
 - vor der Hauptversammlung **bereits beantwortete Fragen** müssen unverzüglich nach Beantwortung veröffentlicht werden; während der Hauptversammlung beantwortete Fragen müssen in gleicher Weise veröffentlicht werden,
 - **Fragen und berechtigte Nachfragen müssen auch noch in der Hauptversammlung gestellt werden können**,
 - die Beantwortung von Fragen darf lediglich in das **pflichtgemäße Ermessen** des Vorstands gestellt werden; die Beschlüsse zur Beschränkung des Fragerechts sollten nach allgemeinen Regeln der Möglichkeit zur Anfechtung unterliegen,
 - die Kriterien für die **Ausübung des Vorstandsermessens** zur Auswahl und ggfs. Zusammenfassung von Fragen müssen im Vorfeld der Hauptversammlung nachvollziehbar erläutert und veröffentlicht werden.

- Hinsichtlich der technischen Umsetzung des Fragerechts sollten die Unternehmen überdies sicherstellen müssen, dass
 - Aktionäre eine **Bestätigung** darüber erhalten, dass ihre **Fragen angekommen** sind,
 - die **Liste der eingereichten Fragen im Vorfeld einsehbar** ist, damit Aktionäre sehen können, ob bestimmte Punkte bereits durch Fragen adressiert sind,
 - die **Fragen namentlich zugeordnet** werden, wenn Aktionäre dies wünschen.
- Die fehlende Regelung zu den **Antragsrechten von Aktionären** muss nachgeholt werden, da in einer virtuellen Hauptversammlung sämtliche Antragsrechte entfallen, sofern diese nur mit Briefwahl und Vollmachtsstimmrecht durchgeführt wird.
- Die verkürzten Fristen des Art. 2 § 1 Abs. 3, insbesondere zur Einberufung der Hauptversammlung, sollten gestrichen werden; die **Notwendigkeit verkürzter Fristen** ist anders als noch bei Erlass des Gesetzes **nicht mehr gegeben**.
- Die **Möglichkeit zur Durchführung einer Hauptversammlung** abweichend von § 175 Abs. 1 S. 2 AktG **innerhalb des Geschäftsjahres** gemäß Art. 2 § 1 Abs. 5 sollte gestrichen werden, da die **Notwendigkeit der Fristverlängerung** anders als noch bei Erlass des Gesetzes **nicht mehr gegeben** ist.

Sollten keine politischen Mehrheiten für eine Nachbesserung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gefunden werden können, halten wir es jedenfalls für dringend geboten, dass das BMJV in der Begründung zu der konsultierten Rechtsverordnung die bereits erwähnten Hinweise präzisiert, verbindlicher fasst und daneben weitere „Best-Practice-Standards“ im Sinne unserer vorstehenden Anliegen formuliert, um den Einschränkungen von Aktionärsrechten bestmöglich entgegenzuwirken.

Weiterhin darf die virtuelle Hauptversammlung in der jetzigen Form nicht als dauerhafter Ersatz für die Präsenz-Versammlung verstanden werden. Die wichtige Rolle der Hauptversammlung als oberstes Kontrollorgan muss effektiv erhalten bleiben, zumal sie politisch gewollt ist und mit dem EU-Aktionsplan zur Förderung des nachhaltigen Wachstums weiter gestärkt werden soll.

Für die Zeit nach der Krise halten wir es deshalb für erforderlich, bereits jetzt eine Debatte über die Gestaltung der Hauptversammlung mit Hilfe von Online-Instrumenten unter Einbeziehung aller relevanten Interessengruppen anzustoßen. Zur breiten Akzeptanz solcher Instrumente wird aus Sicht der Aktionäre letztlich entscheidend beitragen, wie verantwortungsvoll die Unternehmen mit den für die virtuelle Hauptversammlung eingeräumten Notoptionen und Auslegungsspielräumen künftig umgehen. Entsprechend unseren obigen Anregungen für „Best Practices“ halten wir es auch in der Sondersituation einer Pandemie für möglich, einen effektiven Austausch im Sinne einer Zwei-Wege-Kommunikation auch in einer virtuellen Hauptversammlung zu ermöglichen und den Aktionären die Ausübung ihres Rederechts zuzugestehen. Die Beurteilung des verantwortungsvollen Umgangs mit den aktuellen Rahmenbedingungen wird nicht zuletzt in die Frage der Entlastung der Gesellschaftsorgane in der kommenden Hauptversammlungssaison einfließen.

Die Mitglieder des BVI werden die Entwicklungen in den nächsten Monaten genau beobachten. Zugleich halten wir es für notwendig, sehr zeitnah die politische Diskussion um eine dauerhafte Weiterentwicklung der Hauptversammlung zu führen und die Vertreter der Aktionäre an dieser Diskussion angemessen zu beteiligen.